

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Raumentwicklung

Richtplan Kanton Thurgau

Ergänzung Landschaft
Prüfungsbericht

Bern, 12. Mai 03

INHALT

| | | |
|------------|---|-----------|
| 0 | ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG | 1 |
| 1 | GEGENSTAND DER PRÜFUNG UND PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN | 2 |
| 1.1 | Gegenstand | 2 |
| | 1.11 Antrag des Kantons | 2 |
| | 1.12 Eingereichte Unterlagen | 2 |
| | 1.13 Für die Prüfung massgebende Bestimmungen | 2 |
| 1.2 | Prüfungsvoraussetzungen | 2 |
| 2 | VERFAHREN, INHALT UND FORM | 4 |
| 2.1 | Zusammenarbeit und Mitwirkung | 4 |
| | 2.11 Zusammenarbeit mit dem Bund / Berücksichtigung von Bundessachplänen | 4 |
| | 2.12 Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland sowie mit den Regionen und Gemeinden | 4 |
| | 2.13 Information und Mitwirkung der Bevölkerung | 5 |
| 2.2 | Grundlagen zur Landschaftsplanung | 5 |
| 2.3 | Inhalt der Richtplanvorlage Landschaft | 5 |
| | 2.31 Konzeptioneller Ansatz | 5 |
| | 2.32 Landwirtschaft | 6 |
| | 2.33 Gebiete mit Vorrang Landschaft | 6 |
| | 2.34 Naturschutz | 7 |
| | 2.35 Gebiete mit Vernetzungsfunktion | 7 |
| | 2.36 Ausbreitungshindernisse | 7 |
| | 2.37 Weitere Hinweise | 8 |
| 2.4 | Form des Richtplans | 9 |
| | 2.41 Richtplankarte | 9 |
| | 2.42 Richtplantext und Erläuterungen | 9 |
| | ANHANG. DETAILBEMERKUNGEN AUS DEN BUNDESSTELLEN | 11 |

0 ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG

Die beantragte Änderung betrifft eine Überarbeitung des Kapitels Landschaft des Richtplans 1996. Damit verbunden ist eine teilweise Änderung des konzeptionellen Ansatzes des Landschaftsschutzes. Dabei wird der Schutz besonders prägnanter oder schützenswerter Landschaftsräume und Naturschutzgebiete beibehalten. Die massgebliche Änderung des früheren Konzeptes des ausschliesslich punktuellen Schutzes naturschützerisch oder landschaftlich bedeutungsvoller Gebiete betrifft die auf dem „Projekt Landschaftsentwicklung Thurgau“ beruhende Gesamtbetrachtung der künftigen Entwicklung der Landschaft. Zentraler Inhalt der Änderung ist die sich aus dieser Gesamtbetrachtung aufdrängende Verknüpfung der verschiedenen Landschaftsfunktionen und Lebensräume in einem Netzwerk. Zudem wird gezeigt, wo Ausbreitungshindernisse die Wanderungstrecken der Tiere behindern. Es wird festgehalten, dass diese Ausbreitungshindernisse beseitigt oder durchlässiger gemacht werden sollen.

Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) wurde in Zusammenarbeit mit den Regionen erarbeitet. Dadurch konnten die spezifischen Kenntnisse vor Ort einbezogen und zugleich die Akzeptanz der Bevölkerung gesichert werden. Im Begleitbericht zum Genehmigungsgesuch wird auf die Übereinstimmung zwischen den Zielsetzungen des Landschaftsschutzkonzeptes Schweiz mit der zur Genehmigung eingereichten Überarbeitung Landschaft hingewiesen. Dieser Begleitbericht gibt weitere Hinweise über vorgesehene weitere Richtplanergänzungen (Verkehr) und laufende sowie anstehende Grundlagenarbeiten (Gefahrenhinweiskarte, zurzeit bei den Gemeinden in Vernehmlassung, resp. Fliessgewässer sowie Erstellung einer Bodenübersichtskarte und Bearbeitung einer Seeuferplanung Bodensee).

Mit der eingereichten Änderungsvorlage orientiert der Kanton zudem über sein Raumbewachungssystem (Indikatoren-Liste, Indikatoren-Beschreibung, Grundlagen), das der Kanton nach der Gesamtüberarbeitung des Richtplans von 1997 geschaffen hat.

Mit der Änderungsvorlage 2001/02 entspricht der Kanton Thurgau der bundesrätlichen Forderung nach einer Ergänzung zum Teilbereich Landschaft in überzeugender Art und Weise. Durch die Verankerung der Ergebnisse des Landschaftskonzeptes im Richtplan macht der Kanton einen grossen Schritt zum Schutz und zur Aufwertung der Thurgauer Landschaft. Der Kanton weist ausdrücklich darauf hin, dass die Bemühungen des Kantons um Bewahrung der landschaftlichen Werte und zur Verbesserung der ökologischen Vielfalt auf dem Nachhaltigkeitsprinzip basieren. Mit der Änderungsvorlage werden die Voraussetzungen zur Anwendung der Öko-Qualitätsverordnung vom 5. Oktober 2001 (ÖQV) und zur Ausscheidung von „Intensivlandwirtschaftszonen“ nach Artikel 16a Absatz 3 des Raumplanungsgesetzes (RPG) geschaffen.

Die Prüfung durch die Raumordnungskonferenz des Bundes hat ergeben, dass die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt sind.

Auf weiteren Informations- und Regelungsbedarf im Rahmen der nächsten Richtplanergänzung wird seitens der Bundesstellen zu folgenden Bereichen hingewiesen:

- Angaben über die sachliche und zeitliche Umsetzung der Gefahrenhinweiskarte;
- Angaben über die Grundsätze, die Mittel und den Zeitbedarf zur Sicherung des Raumbedarfs bei den Fliessgewässern.

1 GEGENSTAND DER PRÜFUNG UND PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN

1.1 GEGENSTAND

1.11 Antrag des Kantons

Der Bundesrat hat am 15. Dezember 1997 den vollständig überarbeiteten Richtplan 1996 des Kantons Thurgau genehmigt. Dabei wurde der Kanton eingeladen, das vorgesehene Landschaftsentwicklungskonzept und die sich daraus ergebenden Ergänzungen des Richtplans innert vier Jahren zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

In der Zwischenzeit wurde das Kapitel Landschaft des kantonalen Richtplans vollständig überarbeitet.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2002 ersucht der Vorsteher des Departements für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau um Genehmigung der Änderungen 2001/02 des kantonalen Richtplanes 1996.

1.12 Eingereichte Unterlagen

Die Änderungsvorlage 2001/02 des Richtplans umfasst:

- den **Richtplantext** (inkl. Erläuterungen),
- die **Richtplankarte**, Mst: 1:50'000 sowie den
- **Begleitbericht** zum Genehmigungsgesuch vom Dezember 2002.

1.13 Für die Prüfung massgebende Bestimmungen

Im Rahmen der Prüfung ist zu klären, ob die revidierten Teile des Richtplans mit dem materiellen Bundesrecht insgesamt im Einklang stehen. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1). Als Richtschnur für die in diesem Bericht vorgenommene Prüfung diene der "Leitfaden für die Richtplanung" des Bundesamtes für Raumentwicklung. Aus dem "Leitfaden" ergeben sich indessen keine zusätzlichen Anforderungen an die Planung; er verdeutlicht lediglich die Anforderungen der Artikel 6 - 12 RPG und Artikel 4 - 13 RPV.

1.2 PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN

Auf das Gesuch um Genehmigung der Richtplanergänzung kann eingetreten werden, wenn:

- die Richtplanergänzung von der Behörde beschlossen wurde, die nach kantonalem Recht zuständig ist,
- das Genehmigungsgesuch von der dazu ermächtigten Stelle gestellt wurde, und
- dem Gesuch die notwendigen Dokumente (genügende Anzahl Richtplanexemplare, Grundlagen und allfällige weitere Dokumente) beiliegen.

Die Beschlussfassung über den vom Regierungsrat am 24. September 2002 erlassenen Richtplan obliegt nach Massgabe von § 6 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau vom 16. August 1995 dem Grossen Rat. Dieser hat die vorliegende Richtplanänderung am 23. Oktober 2002 mit 105:0 Stimmen genehmigt.

Die Hauptelemente eines Richtplanes gemäss Gesetz und Verordnung (Art. 4, 7 und 10 RPG sowie Art. 4, 5, 6 und 7 RPV) sind in den eingereichten Unterlagen enthalten. Der Richtplan wurde in genügender Anzahl eingereicht. Verfahren, Vollständigkeit und materielle Inhalte werden in den nachfolgenden Kapiteln behandelt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen zur Prüfung erfüllt sind.

2 VERFAHREN, INHALT UND FORM

2.1 ZUSAMMENARBEIT UND MITWIRKUNG

2.11 Zusammenarbeit mit dem Bund / Berücksichtigung von Bundessachplänen

Im Nachgang zur Einladung durch den Bundesrat den Richtplan im Bereich Landschaft zu ergänzen, hat der Kanton Thurgau den Bund über das für die Teilüberarbeitung des Richtplanes massgebliche Konzept orientiert.

Der zur Vorprüfung eingereichte Richtplan wurde im 1. Quartal 2002 vorgeprüft. Im Vorprüfungsbericht des ARE vom 7. März 2002 wurde an verschiedenen Stellen auf den Bedarf nach zusätzlichen Erläuterungen hingewiesen. Diese wurden vom Kanton in einem gesonderten Begleitbericht vom Dezember 2002 zum Genehmigungsgesuch zusammengefasst.

Der Bezug zu den Bundessachplänen wurde in den Festlegungen zu den einzelnen Regelungsbelangen hergestellt. Offensichtliche Differenzen zwischen Richtplan und Sachplänen des Bundes sind nicht festzustellen.

Für die eigentliche Prüfung wurde den Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) durch das ARE der überarbeitete und im Bereich Landschaft ergänzte Richtplan am 14. Januar 2003 zur Stellungnahme unterbreitet. Die Stellungnahmen der Bundesstellen zu den Richtplaninhalten wurden je nach Bedeutung für die Prüfung und Genehmigung in den Prüfungsbericht aufgenommen oder in einem separaten Dokument (Anhang: Detailbemerkungen aus den Bundesstellen) erfasst. Die Änderungsvorschläge, die sich aus der Ämterkonsultation ergaben, wurden berücksichtigt.

Das Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau erhielt den Entwurf des Prüfungsberichts zur Konsultation zugestellt. Am 23. April 2003 hat sich das erwähnte Amt zu diesem Entwurf geäussert; die Hinweise wurden in den Prüfungsbericht aufgenommen. Am 12. Mai 2003 wurde die materielle Prüfung abgeschlossen und der Vorsteher des Departements für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau über die Ergebnisse der Prüfung sowie über die vorgesehene Einleitung des Genehmigungsverfahrens orientiert.

2.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland sowie mit den Regionen und Gemeinden

Eine Vielzahl interessierter Stellen, Organisationen und Verbände sowie die verschiedenen Träger von Planungsaufgaben, insbesondere auch diejenigen in den Nachbarkantonen und im benachbarten Ausland, wurden bezüglich der Änderungen des kantonalen Richtplans direkt angeschrieben und konnten sich dazu äussern.

Die Nachbarkantone haben keine Vorbehalte gegen die Genehmigungsvorlage eingebracht und keine zusätzlichen Ergänzungswünsche angemeldet.

2.13 Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Die Änderungen des kantonalen Richtplans wurden am 26. November 2001 öffentlich vorgestellt. Die öffentliche Auflage fand vom 26. November 2001 bis zum 24. Januar 2002 in allen Gemeinden statt. Zudem konnte der Entwurf auch im Internet eingesehen werden. Gesamthaft gingen 551 Stellungnahmen ein, davon 451 von Privatpersonen, 30 von Gemeinden und 70 von diversen Organisationen. Die Ergebnisse sind im Begleitbericht vom Dezember 2002 zum Genehmigungsgesuch zusammengefasst.

Die Anforderungen an die Zusammenarbeit und Mitwirkung in der vorliegenden Teilrichtplanung Thurgau sind erfüllt.

2.2 GRUNDLAGEN ZUR RICHTPLANUNG

Massgebliche Grundlage für die Teilrevision im Bereich Landschaft bildet das Landschaftsentwicklungskonzept des Kantons Thurgau vom Juni 2001.

2.3 INHALT DER RICHTPLANVORLAGE LANDSCHAFT

2.31 Konzeptioneller Ansatz

Die Richtplankarte enthält nebst den Elementen der Richtplankarte 1996 die folgenden Ergänzungen (neue Richtplanfestlegungen):

- Gebiete mit Vorrang Landschaft
- Gebiete mit Vernetzungsfunktion und
- Ausbreitungshindernisse.

Der Richtplantext 1996 wird ebenfalls um die vorgenannten Belange ergänzt. Zusätzlich erfolgen verschiedene redaktionelle Anpassungen in weiteren Teilbereichen der Landschaft (Wald, Geotope), die substanziell aber keine über die Teilergänzung hinausführenden grundsätzlichen Auswirkungen haben. Diese redaktionellen Anpassungen werden im Text durch Streichungen und durch *Kursivschrift* hervorgehoben resp. die wegfallenden Textelemente durchgestrichen. In den übrigen Teilbereichen (Siedlung, Verkehr, öffentliche Bauten und Anlagen sowie Versorgung und Entsorgung) bleibt der Richtplan unverändert.

Die Landschaftsfestlegungen bilden das Gegenstück zur Planung des Siedlungsraumes. Materiell löst die auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes basierende Richtplanergänzung folgende frühere Richtplanfestlegungen ab:

- die Landschaften von übergeordneter Bedeutung gemäss Richtplan 1996
- die Landschaftsschutzgebiete des Richtplanes 1985.

Gesamthaft erfolgt mit den Änderungen 2001/02 auch eine zweckmässige und wirkungsvolle Umsetzung des Landschaftskonzeptes Schweiz (LKS).

2.32 Landwirtschaft

Das Landschaftsentwicklungskonzept ist über den Richtplan hinaus für die Landwirtschaft vollzugsorientiert ausgerichtet. Mit der Festlegung von Gebieten mit Vernetzungsfunktion will der Kanton sicherstellen, dass die Förderung der Artenvielfalt auch wirkungsvoll unterstützt werden kann. Damit hat sich der Kanton eine geeignete Basis für die Umsetzung der Verordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV; SR 910.14) und Grundlage für die Ausscheidung von "Intensivlandwirtschaftszonen" im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 RPG geschaffen. Mit der Festlegung von Gebieten mit Vernetzungsfunktionen, sowie den auf den Vorgaben der Öko-Qualitätsverordnung basierenden Anforderungen an diese Gebiete, liegt dem Kanton eine geeignete Grundlage zur Förderung der Artenvielfalt innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche vor.

Mit den Änderungen 2001/02 werden auch die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Ausscheidung von Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen gemäss Artikel 16a Absatz 3 RPG innerhalb des Landwirtschaftsgebietes geschaffen, soweit diese nicht von Gebieten mit Vorrang Landschaft und Gebieten mit Vernetzungsfunktion überlagert ist. Der so geschaffene Rahmen für die Ausscheidung von Nutzungszonen nach Artikel 16a Absatz 3 RPG ist bei der konkreten Gebietsfestlegung jedoch inhaltlich nochmals auf seine Übereinstimmung mit den Anforderungen des Landschaftsschutzes zu überprüfen. So soll beispielsweise die Ansiedlung von Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen gemäss Artikel 16a Absatz 3 RPG primär anschliessend an bestehende Siedlungsansätze gesucht werden und gut einsehbare, empfindliche Räume sollen wo immer möglich freigehalten werden.

2.33 „Gebiet mit Vorrang Landschaft“

Der Richtplan 1997 wird ergänzt mit dem Element "Gebiet mit Vorrang Landschaft". Die Ergänzung tritt an die Stelle der im Richtplan 1985 enthaltenen Landschaften von übergeordneter Bedeutung und ersetzt teilweise auch die Landschaftsschutzgebiete. Das „Gebiet mit Vorrang Landschaft“ ist eine Überlagerung der Landwirtschaftszone. Baurechtlich gilt das für das Landwirtschaftsgebiet Zulässige. Dieser Gebietsfestlegung kommt weiter besondere Bedeutung im Rahmen der Interessenabwägung mit anderen Landschaftsansprüchen zu. In den „Gebieten mit Vorrang Landschaft“ nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig sind "Intensivlandwirtschaftszonen" im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 RPG.

Das Vorranggebiet Landschaft Nr. 111 (Seerücken Berlingen – Tägerwilen) wurde nach der Vorprüfung bis zur Verbindungsstrasse Kreuzlingen/Emmishofen – Tägerwilen ausgedehnt. Die BLN-Gebiete gelten als Ausgangslage (siehe auch nachstehender Hinweis zu Ziffer 2.34). Zu bedauern ist, dass die BLN-Gebietsfestlegung nicht in Form einer präzisen Perimeterlinie in der Richtplankarte festgehalten wird. Die Aufnahme dieser Objektperimeter in der Karte würde den Informationsgehalt sowie die Transparenz für die Beurteilung von Bundesaufgaben wie auch für alle räumlichen Eingriffe erhöhen.

2.34 Naturschutz

Die Naturschutzgebiete beschränken sich auf die Kerngebiete der Lebensräume von Fauna und Flora. Mit der Aufnahme der Gebiete mit Vernetzungsfunktionen wurden einzelne im alten Richtplan über die engen Kerngebiete hinausreichende Naturschutzgebiete angepasst resp. die bisher in die Naturschutzgebiete einbezogenen Pufferzonen sind in die Gebiete mit Vernetzungsfunktion überführt worden. Die im Richtplan enthaltenen Naturschutzgebiete sind im Anhang zur Richtplanergänzung ausgewiesen.

Gemäss Richtplan haben nebst den BLN-Gebieten auch die nationalen und internationalen Inventare (Wasser- und Zugvogelreservate, Flachmoore, Hochmoore, Auengebiete und Amphibienlaichplätze) die Bedeutung einer Ausgangslage (Kapitel 2.3 des Richtplantextes, „Gebiet mit Vorrang Landschaft“, Erläuterungen). Damit gelten die Planungsgrundsätze der Naturschutzgebiete und der „Gebiete mit Vorrang Landschaft“ in den in nationalen Inventaren sowie in den BLN nicht nur im Rahmen der Erfüllung von Bundesaufgaben sondern grundsätzlich für alle räumlichen Eingriffe.

2.35 „Gebiete mit Vernetzungsfunktion“

Mit den „Gebieten mit Vernetzungsfunktion“ werden die Lebensraumkerngebiete von Flora und Fauna zu einem Lebensraumverbund aufgewertet. Soweit die Landschaften von übergeordneter Bedeutung und die Landschaftsschutzgebiete nicht erfasst werden, sind diese in die „Gebiete mit Vernetzungsfunktionen“ einbezogen. Die zusätzlichen „Gebiete mit Vernetzungsfunktion“ werden vor allem durch vorhandene Raumstrukturen wie Hecken, Trockenwiesen, Tümpel etc. geprägt. Wo solche Verbundstrukturen fehlen, ist gemäss der Änderungsvorlage eine Förderung durch ökologische Aufwertungsmassnahmen vorgesehen. Gegenüber der Vorprüfungsvorlage wurden zusätzlich zwei kleinere Korridore aufgenommen (Armbuch, Kiesabbaugebiet Warth-Weinigen, und der Seerrücken bei Klingenberg).

Bei den allgemeinen Planungsgrundsätzen zur Landschaft wird der Wald miteinbezogen. Somit sind die Vernetzungsfunktionen zu den Lebensraumkerngebieten von Flora und Fauna auch in den noch zu erarbeitenden regionalen Waldplänen zu beachten. Ob und wieweit die Resultate der regionalen Waldpläne zusätzlich in den Richtplan aufgenommen werden sollen, wird der Kanton erst nach Vorlage dieser Waldpläne entscheiden.

2.36 Ausbreitungshindernisse

Verkehrsträger, Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen sowie verbaute Gewässer behindern oder unterbrechen oft die Wanderungslinien der Tiere. Solche bekannten Ausbreitungshindernisse, die innerhalb und ausserhalb der Gebiete mit Vernetzungsfunktionen liegen können, sollen auf Grund der Richtplanvorlage mit gezielten Massnahmen beseitigt werden oder zumindest durchlässiger gemacht werden. Solche Ausbreitungshindernisse tangieren verschiedentlich Linien der SBB. Die SBB weisen darauf hin, dass entsprechende Massnahmen für die SBB kostenneutral umzusetzen sind.

2.37 Weitere Hinweise

Der Begleitbericht gibt zusätzliche Hinweise über vorgesehene weitere Richtplanergänzungen (Verkehr) und laufende sowie anstehende Grundlagenarbeiten (Gefahrenhinweiskarte, zurzeit bei den Gemeinden in Vernehmlassung, sowie eine Bodenübersichtskarte und die Seeuferplanung Bodensee).

Die SBB weisen darauf hin, dass die in Diskussion stehenden Forderungen zur Stärkung des öffentlichen Schienenverkehrs (zum Beispiel die Ostschweizer Spange) und der damit verbundene Bau von zusätzlichen Doppelspurabschnitten zwischen Kreuzlingen und Rorschach allenfalls weitere Abstimmungen mit den in der vorliegenden Richtplanergänzung erfolgten Festlegungen zur Landschaft erfordern.

Im Begleitbericht zur Genehmigung hält der Kanton fest, dass eine Gefahrenhinweiskarte im Entwurf vorliege, die sich zurzeit bei den Gemeinden in Vernehmlassung befindet. Diese Karte, Mst. 1:50'000, enthält im Wesentlichen die durch Hochwasser und Massenbewegungen gefährdeten Gebiete. In dieser Grundlage wird auch die „Extremstudie für die Thur“ behandelt und das weitere Vorgehen und der Handlungsbedarf im Bereich Hochwasser aufgezeigt. Auf der Basis dieser Gefahrenhinweiskarte soll dann in der Folge eine eigentliche Gefahrenkarte bearbeitet werden. Auf Grund des fortgeschrittenen Arbeitsstandes kann somit in Kenntnis dieser Vernehmlassungsergebnisse im Rahmen der nächsten Richtplanergänzung präziser Auskunft über die sachliche und zeitliche Umsetzung dieses Planungsbereiches gegeben werden (Genehmigungsanmerkung).

Die Bodenübersichtskarte soll bis Ende 2004 vorliegen.

Die Fliessgewässer haben oft die Funktion eines Grundgerüsts bei der Vernetzung der Landschaft, indem Gebiete mit Vernetzungsfunktionen häufig entlang von Gewässern führen. Die Kantone sind gehalten, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen, „der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist. Sie berücksichtigen die Gefahrenggebiete und den Raumbedarf der Gewässer bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit“ (Art. 21 Wasserbauverordnung, WBV). Der Kanton verweist darauf, dass er ausdrücklich vorsieht, im Bereich der Gewässer ökologische Ausgleichsflächen auszuscheiden. Es besteht die Absicht, das Thema Fliessgewässer unter dem Titel Gewässernutzung zu bearbeiten. Auch wenn der Kanton zurzeit die Frage der Integration der Resultate einer solchen Grundlage in den Richtplan noch nicht abschliessend beantworten will, ist darauf hinzuweisen, dass die Planung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten im Sinne von Artikel 2 RPV mindestens soweit im Richtplan zu verankern ist, als andere räumliche Nutzungsansprüche davon betroffen werden. Bereits vorgängig und zuhanden der noch vorzunehmenden Planungsarbeiten sollte jedoch Klarheit über die Fragen nach den Grundsätzen, den Mitteln und dem Zeitrahmen zur Sicherung des benötigten Raumes geschaffen werden (Genehmigungsanmerkung).

Im Vorprüfungsbericht des Bundes wurde auf verschiedene Abweichungen zwischen den Richtplankarten 1996 und 2001 bezüglich der Grundwassereinträge hingewiesen. Der Kanton hält diesbezüglich fest, dass solche Abweichungen nicht beabsichtigt waren; er hat die festgestellten Abweichungen korrigiert.

2.4 FORM DES RICHTPLANS

2.41 Richtplankarte

Die Richtplankarte im Massstab 1:50'000, die bezüglich Massstab, Inhalt und Layout dem Richtplan 1996 entspricht, ist gesamthaft übersichtlich und gut lesbar. Sie weist drei Ebenen auf: die Basiskarte, die Ausgangslage und den Richtplaninhalt.

Die internationalen und nationalen Schutzgebiete und Objekte sowie die BLN-Gebiete und deren Perimeter, die zu einem grossen Teil von den Vorranggebieten Landschaft abgedeckt werden, sind in einer ergänzten Grundlagenkarte "Internationale und nationale Schutzgebiete und Objekte", Mst. 1:150'000, enthalten. Eine solche Auslagerung von Grundlageninformationen zu speziellen Themen in einzelne Übersichtskarten (zu den Grundlagen) ist zweckmässig und erleichtert die Wahrnehmung der Richtplanaussagen.

Der Kanton wurde im Rahmen der Vorprüfung um eine nachrichtliche Übernahme der anstossenden Landschaftsfeststellungen der Nachbarkantone sowie des benachbarten Auslandes ersucht. Im Begleitbericht zum Genehmigungsgesuch verweist der Kanton auf die Problematik der unterschiedlichen Ausgestaltung der Landschaftsfestlegungen in den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland. Mit der fortschreitenden EDV-Aufarbeitung der Planwerke in den Kantonen wird zu prüfen sein, wie zukünftig solche nachrichtliche Informationsübernahmen ermöglicht werden können.

2.42 Richtplantext und Erläuterungen

Der Richtplantext entspricht bezüglich Konzeption und Gestaltung dem Richtplan 1996. Der Kanton hält die Texte mit den Abstimmungsanweisungen sehr knapp. Die Abstimmungsanweisungen wenden sich an Folgeplanungen, insbesondere an Nutzungsplanungen und Baubewilligungsverfahren (Beurteilung durch den Kanton erforderlich).

Bern, den 12. Mai 2003

Bundesamt für Raumentwicklung

Prof. Pierre-Alain Rumley, Direktor

ANHANG: DETAILBEMERKUNGEN AUS DEN BUNDESSTELLEN

(Selbständiges Dokument mit Nummerierung entsprechend dem Aufbau des kantonalen Richtplans).

2.5 Naturschutzgebiete 3 Anhang Liste der Naturschutzgebiete

Das Generalsekretariat VBS hat im Rahmen der Vorprüfung darauf hingewiesen, dass das in der Gemeinde Felben-Wellhausen liegende Naturschutzgebiet "Weiher Reckholderbüel" innerhalb des bei Artillerieschiessens gesperrten Servitutsgebietes des Waffenplatzes Frauenfeld liegt. Das Naturschutzgebiet ist bereits im bisherigen Richtplan ausgeschieden und dem Kanton sind gemäss Schreiben vom 23. April keine Konflikte mit der militärischen Nutzung bekannt. Nach den Ausführungen des Kantons sind mit der Festlegung auch keine Änderungsabsichten verbunden und die militärische Nutzung wird nicht in Frage gestellt.